

RS Vwgh 1988/11/16 88/02/0123

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.1988

Index

KFG

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §102 Abs4

VStG §44a lit a

VStG §44a Z1

Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass es im Zusammenhang mit einer zweimaligen Verwaltungsübertretung gem§ 102 Abs 4 KFG keine Rechtswidrigkeit darstellt, wenn im Spruch nicht zwischen den beiden Tathandlungen in der Weise unterschieden wird, dass in einem Fall das Aufheulen des Motors und das Quietschen der Räder, im anderen nur letzteres Ursache des erzeugten Lärms gewesen sei.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988020123.X03

Im RIS seit

06.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

06.04.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at